

Periodische Informationen über Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser

Das neue Rechnungslegungsrecht steht kurz vor dessen Einführung. Am 1. Januar 2015 tritt es in Kraft. Dies bedeutet, dass die neuen Vorschriften für zahlreiche Unternehmungen im 2015 spätestens anfangs nächsten Jahres umgesetzt werden müssen. Es verbleibt somit nicht mehr viel Zeit, um sich der Thematik zu widmen und die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Welche grundsätzlichen Neuerungen bringt das neue Gesetz gegenüber den heutigen Bestimmungen? Je nach Grösse und Rechtsform einer Unternehmung haben die Gesetzesänderungen unterschiedliche Auswirkungen auf die Rechnungslegung. Zahlreiche Publikationen und Seminare wurden jüngst zu diesem Thema publiziert und angeboten. Auch bestehen weiterhin Detailfragen zur Umsetzung, die bisher noch

nicht vollständig beantwortet werden konnten. Allerdings sind die wesentlichen Elemente überschaubar und klar. Um welche es dabei geht, erfahren Sie in unserem Hauptbeitrag dieser Ausgabe.

Wie erfolgt die Arbeitszeiterfassung in Ihrer Unternehmung? Sind Ihnen die diesbezüglichen Bestimmungen des Obligationenrechts bekannt? Welche Vorschriften bestehen und welche Ausnahmen sind zugelassen? Der praktische Tipp zeigt in wenigen Worten auf, welche Vorschriften in diesem Bereich beachtet werden müssen und welche Ausnahmen zugelassen sind.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre!

Ihre T+R AG

Prüfungserfolge

Für unsere Mitarbeitenden ist die Aus- und Weiterbildung wichtig und in der sich ständig verändernden beruflichen Umwelt unabdingbar. Wir wissen aber auch, welcher Aufwand mit der berufsbegleitenden Weiterbildung verbunden ist und schätzen deshalb sehr, wenn sich unsere Mitarbeitenden diesen Herausforderungen stellen. Wir danken Herrn Borner und Frau Kämpfer herzlich für diesen Einsatz. Bei ihrer weiteren Tätigkeit für die T+R AG wünschen wir ihnen viel Erfolg und Freude.

Dominik Borner

Dominik Borner, Vizedirektor, dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH und Leiter der Zweigniederlassung Biel, hat am STI - Schweizerisches Treuhand-Institut FH der Kalaidos Fachhochschule den Ausbildungslehrgang zum dipl. Treuhandexperten besucht und erfolgreich abgeschlossen.

Laura Kämpfer

Laura Kämpfer, Handlungsbevollmächtigte, Bachelor of Science BFH in Betriebsökonomie, hat am STI - Schweizerisches Treuhand-Institut FH der Kalaidos Fachhochschule den Ausbildungslehrgang zur dipl. Treuhandexpertin besucht und erfolgreich abgeschlossen.

In dieser Ausgabe



Das neue Rechnungslegungsrecht **2**

Das neue, modernisierte Rechnungslegungsrecht, das erstmals für das Jahr 2015 zur Anwendung gelangt

Der praktische Tipp **5**

Arbeitszeiterfassung

Personelles **6**

Beförderungen

Publikationen **6**

tax flash

Das neue Rechnungslegungsrecht



Bernhard Leiser
Partner, dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebs-
ökonom HWV/FH,
Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung

Einleitung

Die Schweiz verfügt seit dem 1. Januar 2013 über ein neues, modernisiertes Rechnungslegungsrecht. Die Übergangsfristen für die Anwendung wurden grosszügig ausgestaltet, so dass die neuen Vorschriften für den grössten Teil der bilanzierenden Unternehmungen erstmals für das Jahr 2015 zur Anwendung gelangen werden.

Der folgende Aufsatz gibt im Sinne einer Wiederholung von bereits erfolgten Publikationen einen erneuten Überblick über die relevanten Änderungen, indem er aufgezeigt, welche Vorschriften für die unterschiedlichen Unternehmenskategorien zur Anwendung gelangen. Weiter gibt er eine Zusammenfassung über die Änderungen in Gliederung und Ausweis der Jahresrechnung und vergleicht die neuen Vorschriften mit denjenigen des bisherigen Rechts.

Anwendungsbereich

Das neue Rechnungslegungsrecht ist rechtsformneutral ausgestaltet. Die neuen Bestimmungen betreffen grundsätzlich alle Unternehmungen. Der Begriff der Unternehmung umfasst sowohl Einzelunternehmen und Personengesellschaften als auch juristische Personen des Zivilgesetzbuchs (Vereine und Stiftungen) und des Obligationenrechts (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften). Die neuen

Vorschriften sind im 32. Titel des Obligationenrechts enthalten. Die bisherigen Bestimmungen zur Rechnungslegung im Aktienrecht wurden gestrichen.

Das neue Rechnungslegungsrecht (nRLR) unterscheidet nach der Grösse und der wirtschaftlichen Bedeutung einer Unternehmung. Die nachfolgenden Tabellen zeigen auf, für welche Unternehmenskategorie, welche Vorschriften zur Anwendung gelangen:

Kategorie	Merkmale	Bestandteile der Berichterstattung
Kleinstunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von weniger als CHF 500'000 • Vereine, die nicht verpflichtet sind, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen und • Stiftungen ohne Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle 	Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage
KMU	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mind. CHF 500'000 im Jahr erzielen • Juristische Personen, die nicht von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind 	Jahresrechnung <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz • Erfolgsrechnung • Anhang

Lediglich eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben, diese wird oft als „Milchbüchleinrechnung“ bezeichnet, müssen **Kleinstunternehmen** erstellen.

Gemäss Art. 61 ZGB müssen sich **Vereine** im Handelsregister eintragen lassen, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Kaufmännische Art geführtes Gewerbe
 - Zur ordentlichen Revision verpflichtet
- Die Grössenkriterien hierfür sind tiefer als jene für die übrigen Rechtsformen. So sind gemäss Art. 69b ZGB Vereine zur ordentlichen Revision verpflichtet, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der nachfolgenden drei Grössenkriterien überschreiten:
- Bilanzsumme CHF 10 Mio.
 - Umsatz CHF 20 Mio.
 - Vollzeitstellen 50

Die Gruppe der **KMU** umfasst Einzelunternehmen und Personengesellschaften deren Umsatzerlöse CHF 500'000 übersteigen sowie alle juristischen Personen. Sie müssen einen Geschäftsbericht erstellen. Dieser beinhaltet die Jahresrechnung, die sich aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang zusammensetzt. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf die Erstellung eines Anhangs verzichten, sofern sie nicht der Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmungen verpflichtet sind.

Kategorie	Merkmale	Bestandteile der Berichterstattung
Grössere Unternehmungen	Unternehmungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind Unternehmungen, die zur Erstellung eines Abschlusses nach anerkanntem Standard verpflichtet sind und keine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellen (Art. 962 OR)	Geschäftsbericht bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> Jahresrechnung Lagebericht Komponenten der Jahresrechnung <ul style="list-style-type: none"> Bilanz Erfolgsrechnung Erweiterter Anhang Geldflussrechnung Zusätzlicher Einzelabschluss nach anerkanntem Standard

Zu den **Unternehmungen, die zur Erstellung eines Abschlusses nach anerkanntem Standard verpflichtet sind**, gehören folgende Unternehmungen:

- Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an der Börse kotiert sind
- Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschafftern
- Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind

Diese Unternehmungen müssen **zusätzlich** zur Jahresrechnung nach den neuen Rechnungslegungsvorschriften einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen. Der Bundesrat legt die anerkannten Standards zur Rechnungslegung in der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) fest.

Die Gruppe der **grösseren Unternehmungen** umfasst Gesellschaften, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. Bereits seit dem 1. Januar 2012 gelten hierfür erhöhte Schwellenwerte. Zu dieser Gruppe gehören demnach Unternehmungen, die in zwei aufeinander folgenden Jahren zwei der folgenden drei Grössenkriterien überschreiten:

- Bilanzsumme CHF 20 Mio.
- Umsatz CHF 40 Mio.
- Vollzeitstellen 250

Bei dieser Gruppe von Unternehmungen besteht der Geschäftsbericht aus der Jahresrechnung sowie dem (nicht prüfungspflichtigen) Lagebericht. Für die Jahresrechnung gelten weitergehende Vorschriften wie zum Beispiel zusätzliche Angaben im Anhang. Ebenso müssen grössere Unternehmungen eine Geldflussrechnung erstellen.

Kategorie	Merkmale	Bestandteile der Berichterstattung
Konzerne	Juristische Personen , die ein/mehrere Unternehmungen kontrollieren und die Konzern-Grössenkriterien überschreiten (Art. 963 OR) Publikumsgesellschaften auf Verlangen der Börse, grosse Genossenschaften (mind. 2'000 Genossenschaffter), ordentlich zu revidierende Stiftungen	Konzernrechnung (Buchwertkonsolidierung möglich) Konzernrechnung nach anerkanntem Standard

Unter die Gruppe der **Konzerne** fallen rechnungslegungspflichtige juristische Personen, die ihrerseits ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmungen kontrollieren. Ob die Kontrolle tatsächlich zur konzern-typischen Einflussnahme genutzt wird, spielt keine Rolle. Entscheidend ist vielmehr die Möglichkeit, die Kontrolle auszuüben. Beim Vorliegen folgender Konstellationen wird von der Möglichkeit der Kontrolle ausgegangen:

- direkte oder indirekte Stimmenmehrheit;
- direkte oder indirekte Möglichkeit, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuberufen (bei einer AG ist dies der Verwaltungsrat);
- aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrages einen beherrschenden Einfluss auszuüben.

Unter dem bisherigen Recht waren ausschliesslich Konzernobergesellschaften, die dem Aktienrecht unterstehen (insbesondere Aktiengesellschaft und GmbH), der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung unterstellt. Unter dem nRLR untersteht jede juristische Person, sofern es sich um eine Konzernobergesellschaft handelt – potentiell der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung.

Eine Konzernrechnung muss nicht erstellt werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der drei folgenden Grössenkriterien nicht überschritten werden:

- Bilanzsumme CHF 20 Mio.
- Umsatz CHF 40 Mio.
- Vollzeitstellen 250

Für die Festlegung der Grössenverhältnisse ist grundsätzlich von einer konsolidierten Optik auszugehen. In eindeutigen Fällen dürfte rasch ersichtlich sein, ob eine Konzernrechnung erforderlich ist. In Grenzfällen wäre eine „Probekonsolidierung“ zu erstellen.

Die Gliederung der Jahresrechnung unter dem nRLR

Die folgenden Darstellungen zeigen die Änderungen bezüglich Gliederung und Ausweis in der Jahresrechnung auf. Das nRLR listet die einzelnen Positionen der Jahresrechnung detailliert auf. Das Gesetz schreibt die mindestens auszuweisenden Positionen, deren Bezeichnung sowie deren Reihenfolge vor. Dadurch erhalten die Bestimmungen den Charakter einer Checkliste.

Die folgenden Tabellen zeigen einen Vergleich zwischen dem alten und dem neuen Recht:

Neues Recht	Altes Recht
Umlaufvermögen	Umlaufvermögen
Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs	Flüssige Mittel
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
Übrige kurzfristige Forderungen	Andere Forderungen
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	Vorräte
Aktive Rechnungsabgrenzungen	Rechnungsabgrenzungsposten
Anlagevermögen	Anlagevermögen
Finanzanlagen	Finanzanlagen
Beteiligungen	Beteiligungen
Sachanlagen	Sachanlagen
Immaterielle Werte	Immaterielle Anlagen
Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital	Nicht einbezahltes Aktienkapital
-	Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten

Im Vergleich zum alten Recht ist das Erfordernis der Bilanzierung der nicht fakturierten Dienstleistungen im nRLR explizit genannt. Nicht fakturierte Dienstleistungen stellen also Vorräte dar und sind buchhalterisch entsprechend zu behandeln.

Das nRLR erlaubt keine Aktivierung von Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten mehr. Bereits unter dem alten Recht wurden diese nicht als immaterielle Werte definiert, sondern als Posten der Kostenverteilung, also als eine Bilanzierungshilfe. Per Datum der Umstellung auf das nRLR müssen allfällig vorhandene Altbestände zu Lasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben werden.

Neues Recht	Altes Recht
Eigenkapital	Eigenkapital
Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital ggf. gesondert nach Beteiligungskategorien	Aktienkapital / Stammkapital / Genossenschaftskapital / Stiftungsvermögen
Gesetzliche Kapitalreserve Gesetzliche Gewinnreserve Freiwillige Gewinnreserve oder kumulierte Verluste	Gesetzliche Reserven • Allgemeine Reserve • Reserve für eigene Aktien • Aufwertungsreserve Andere Reserven Bilanzgewinn/-verlust
Eigene Kapitalanteile (als Minusposten)	-

Unter dem alten Recht wurden die eigenen Kapitalanteile (Eigene Aktien) unter den Aktiven bilanziert. Gleichzeitig bestand das Erfordernis – im Umfang der Anschaffungswerte – aus frei verfügbaren Mitteln eine Reserve für eigene Aktien auszuscheiden. Neu werden die eigenen Kapitalanteile direkt als Minusposten im Eigenkapital erfasst.

Erfolgsrechnung

Im Bereich der Erfolgsrechnung gilt es die vom Gesetzgeber festgelegten Positionen separat auszuweisen. Das Gesetz bestimmt sowohl die Reihenfolge wie auch die Bezeichnung der einzelnen Positionen.

Anhang

Im Vergleich zum alten Recht wurde der Anhang grundsätzlich erweitert. Untenstehende Tabelle zeigt ausgewählte Neuerungen auf:

Neues Recht	Altes Recht
Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 bzw. über 250 liegt	-
Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeiten)	-
Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	-
-	Brandversicherungswerte der Sachanlagen
-	Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung

Nennenswert ist die Erklärung, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 bzw. über 250 liegt. Damit können Bilanzleser feststellen, ob dieser Schwellenwert für die ordentliche Revision überschritten wird, bzw. ob ein allfälliges Opting-out möglich ist.

Das Erfordernis über die Durchführung einer Risikobeurteilung zu berichten, besteht neu nur noch für grössere Unternehmungen und ist Teil des nicht prüfungspflichtigen Lageberichts.

Zusammenfassung

Der Gesetzgeber hat ein modernes rechtsformunabhängiges Rechnungslegungsrecht geschaffen. Für KMU wurden gewisse Erleichterungen eingebaut. Die Änderungen dürften sich für die meisten rechnungslegungspflichtigen Unternehmungen in einem überschaubaren Ausmass bewegen. Gleichzeitig sind die Übergangsfristen grosszügig bemessen. Trotzdem steckt der Teufel wie so oft im Detail. Wir empfehlen daher den rechnungslegungspflichtigen Unternehmungen, sich rechtzeitig im Detail mit der Thematik auseinanderzusetzen. Ebenso empfehlen wir, eine vorzeitige Anwendung bereits per 31. Dezember 2014 zu prüfen.

Arbeitszeiterfassung



Dominik Borner
Vizedirektor
dipl. Wirtschaftsprüfer,
dipl. Betriebsökonom FH,
Geschäftsbereich
Wirtschaftsberatung

Einleitung

Die Aufzeichnung der Arbeitszeit dient in erster Linie der Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung von Höchstarbeitszeitvorschriften, Überstunden und Überzeit. In einer Weisung hat nun das SECO gewisse Erleichterungen in Bezug auf die Arbeitszeiterfassung, gültig per 1. Januar 2014, erlassen.

Die gesetzliche Regelung

Im Obligationenrecht finden sich keine direkten Vorschriften zur Arbeitszeiterfassung. Fündig wird man hingegen im Arbeitsgesetz, das die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung – Erfassung der geleisteten täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit und der Pausen – dem Arbeitgeber überträgt.

In Art. 46 des Arbeitsgesetzes ist geregelt, dass der Arbeitgeber Verzeichnisse und Unterlagen, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind, zur Verfügung zu halten hat und diese während fünf Jahren aufbewahren muss. Der Arbeitgeber kann die Aufzeichnung der Arbeitszeit auch an seine Arbeitnehmer/-innen delegieren, da das Arbeitsgesetz nicht vorgibt, durch wen die Arbeitszeiterfassung zu erfolgen hat. Die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitszeiterfassung verbleibt jedoch auch im Falle einer Delegation beim Arbeitgeber.

Formen der Arbeitszeiterfassung

Auch über die Form der Arbeitszeiterfassung existieren keine gesetzlichen Vorschriften. Die Aufzeichnungen können somit z.B. handschriftlich oder in einer Excel-Tabelle erfolgen. Natürlich erfüllen auch die automatischen Zeiterfassungssysteme die Dokumentationspflicht.

Ausnahmen von der Arbeitszeiterfassung

Die oben erwähnte Pflicht zur Arbeitszeiterfassung gilt grundsätzlich für alle Angestellten. Von der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung ausgenommen sind nur das höchste Kader einer Unternehmung, wie der Geschäftsführer oder die Mitglieder der Geschäftsleitung d.h. nur die Top Manager. Nicht betroffen von dieser Ausnahme ist somit eine Mehrheit des Kadres einer Unternehmung.

In der neu erlassenen Weisung des SECO wird für die folgenden Personenkreise nun jedoch eine vereinfachte Arbeitszeiterfassung erlaubt:

- Kaderleute mit Weisungsrechten
- Projektleiter mit grossem Handlungsspielraum
- Mitarbeitende mit Ergebnisverantwortung und grossem Handlungsspielraum

Voraussetzung für die vereinfachte Arbeitszeiterfassung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Angestellten, worin auf die lückenlose Arbeitszeiterfassung verzichtet wird. Zusätzlich ist jeweils auf Ende Jahr in einem Jahresgespräch festzuhalten, wie die Situation der zeitlichen Arbeitsbelastung war.

Schlussbemerkung

Bei Fragen zur Arbeitszeiterfassung unterstützen Sie unsere Spezialistinnen und Spezialisten aus dem Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung gerne.

Beförderungen**Cornelia Kläy****Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis zur Handlungsbevollmächtigten per 1. Juli 2014**

Cornelia Kläy ist seit 1. April 2006 für die T+R AG als Treuhandsachbearbeiterin im Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung tätig. Nach einer Treuhandlehre mit Berufsmaturitätsabschluss hat sie im Frühling dieses Jahres die Weiterbildung zur Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis erfolgreich abgeschlossen. Ihr anspruchsvolles Aufgabengebiet umfasst sowohl Buchführungsarbeiten als auch die Lohnadministration, die Ausarbeitung von Jahresabschlüssen für KMU-Unternehmungen sowie die Steuerberatung. Die Beförderung zur Handlungsbevollmächtigten erfolgt in Anerkennung ihres Prüfungserfolgs und ihrer erfolgreichen Tätigkeit für unsere Gesellschaft.

Nicole Sennhauser**Bachelor of Science HES-SO in Betriebsökonomie zur Handlungsbevollmächtigten per 1. Oktober 2014**

Nicole Sennhauser trat Anfang Dezember 2012 in unsere Gesellschaft als Assistentin Wirtschaftsprüfung ein. Vor ihrem Eintritt hat sie praktische Erfahrungen im Rechnungswesen von Industrie- und Dienstleistungsunternehmen gesammelt. Im Sommer 2013 hat sie das anspruchsvolle berufsbegleitende Studium in Betriebsökonomie an der Hochschule für Wirtschaft HSW Freiburg mit dem Bachelordiplom erfolgreich abgeschlossen. Nicole Sennhauser betreut im Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung eine breit abgestützte Palette von Mandaten in den Bereichen Industrie, Dienstleistungen sowie berufliche Vorsorge. Frau Sennhauser befindet sich in Ausbildung zur dipl. Wirtschaftsprüferin. Sie verfügt über profunde Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache und ist auch daher stets eine gefragte Ansprechpartnerin. Die Beförderung zur Handlungsbevollmächtigten erfolgt in Anerkennung ihrer anspruchsvollen Aufgaben.

tax flash**«Aktuelles aus der MWST»**

Die Vernehmlassung zur Teilrevision des MWST-Gesetzes (MWSTG) wurde am 6. Juni 2014 durch den Bundesrat eröffnet. Nach wie vor ist die Eidg. Steuerverwaltung, HA MWST (ESTV), daran, die Verwaltungspraxis zur MWST anzupassen. Ebenso trägt die Rechtsprechung zur Entwicklung der MWST bei. Nachfolgend gehen wir auf die Teilrevision und weitere aktuelle MWST-Themen ein.

Der vollständige Artikel zu diesem Thema:
Ausgabe Nr. 8 / August 2014

www.t-r.ch/publikationen/taxflash

«Unternehmenssteuerreform III sowie ausgewählte Steuerfragen bei Nachfolgeregelungen»

Die T+R AG führte am 25. August 2014 im Stade de Suisse/Bern ein halbtägiges Steuerseminar zu den genannten Themen durch. Der Seminarinhalt präsentierte sich wie folgt:

- Aktueller Stand der Unternehmenssteuerreform III (Fabian Baumer, Leiter Steuerpolitik, Eidg. Steuerverwaltung)
- Steuerliche Konsequenzen beim dereinstigen Wegfall des Holdingstatus (Thomas Kunz, T+R AG)
- Ausgewählte Steuerfragen bei Nachfolgeregelungen (Mathias Josi/Daniel Leuenberger/Martin Röthlisberger, T+R AG)

Der vollständige Artikel zu diesem Thema:
Ausgabe Nr. 9 / September 2014

www.t-r.ch/publikationen/taxflash



www.t-r.ch